

Seite 1 von 5	erstellt:	AMS-Beauftragter	Revision: 0.0	Datum: 08.12.2014	
AMS. 1605. HIL	geprüft / freigegeben:	Abt. TI/Umwelt-/ Arbeitsschutz	HA 3 Unterstützungsprozess 3.3 Arbeitsschutz bei Einkauf und Vergabe		
	gelenkt:	QM			

3.3.2 Betriebsordnung HIL für Fremdfirmen

Arbeitsschutz - Merkblatt für Fremdfirmen



Als Auftragnehmer haben Sie die besondere Pflicht, alle Maßnahmen zu unterstützen, die der **Arbeitssicherheit, dem Umweltschutz und dem Brandschutz** dienen, um Personen- und Sachschäden sowie sonstige Gefahren zu vermeiden.

Sie haben sowohl die Hinweise dieses Merkblattes als auch die speziellen Betriebs-, Kontroll-, Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften sowie die Ihnen bekannten einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und die Anweisungen des für Sie zuständigen Fremdfirmenkoordinators, bzw. HIL-Verantwortlichen zu befolgen.

Grundsätzlich müssen Fremdfirmen ihre gesetzlichen Pflichten wahrnehmen!

Im Besonderen:

- Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzschulungen- incl. Unterweisung gem. DGUV Vorschrift 1.
- Regelmäßige Arbeitsplatzinspektionen unter Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzaspekten durch ihre Vorgesetzten.
- Anweisungen zum tragen der notwendigen Persönlichen Schutzausrüstung.
- Erfüllung der §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz (Gefährdungsbeurteilung, Dokumentation)

Zuwiderhandelnde können vom Auftraggeber sofort von der Arbeits- bzw. Baustelle verwiesen werden.

Melden Sie sich vor Arbeitsaufnahme zur Abstimmung und Erfassung bei unserem Fremdfirmenkoordinator ggf. auch der Abteilung Arbeitssicherheit.

Wurde Ihnen der Koordinator noch nicht benannt, dann setzen Sie sich bitte mit unserer auftragserteilenden Abteilung in Verbindung.

Der Koordinator ist für die gegenseitige Abstimmung der Arbeiten zuständig und Ihnen gegenüber in Fragen der Arbeitssicherheit weisungsbefugt.

Ungeachtet der Information dieses Merkblattes und der getroffenen Vereinbarungen und Koordinierungen bleiben die Fremdfirmen für die Durchführung der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Maßnahmen für die Ihnen unterstellten oder in Ihrem Auftrag tätigen Mitarbeiter verantwortlich.

Die verantwortlichen Montageleiter haben die Ihnen unterstellten Mitarbeiter sowie die Montageleiter und Mitarbeiter der von Ihnen beauftragten Firmen über den Inhalt dieses Merkblattes zu unterweisen. Die Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen vorzuzeigen.

Seite 2 von 5	erstellt:	AMS-Beauftragter	Revision: 0.0	Datum: 08.12.2014	
AMS. 1605. HIL	geprüft / freigegeben:	Abt. TI/Umwelt-/Arbeitsschutz	HA 3 Unterstützungsprozess 3.3 Arbeitsschutz bei Einkauf und Vergabe		
	gelenkt:	QM			

1 Ordnungsvorschriften

- 1.1 Beim Betreten des Betriebsgeländes wird Ihnen eine **Besuchsanmeldung** oder ein Fremdfirmenausweis übergeben, diese Legitimation ist auf Verlangen vorzuweisen und nach Beendigung der Tätigkeit zurückzugeben.
Der Verlust der Anmeldung bzw. des Firmenausweises ist der Ausgabestelle unverzüglich zu melden.
- 1.2 Personen und Sachen, insbesondere Fahrzeuge, sind den Werks-/Kasernen üblichen **Ein- und Ausgangskontrollen** unterworfen.
- 1.3 Sind Arbeiten außerhalb unsrer Betriebsarbeitszeit auszuführen, so ist hierfür eine besondere Genehmigung über den Fremdfirmenkoordinator einzuholen
- 1.4 Die **betrieblichen Anordnungen** über das Einbringen von Fahrzeugen, Werkzeugen, Geräten, Materialien und dergleichen sind zu beachten. Die Entnahme von Wasser, Strom und Gas etc. ist nur mit Zustimmung des BwDLZ in Abstimmung mit dem Fremdfirmenkoordinators gestattet.
- 1.5 Das Mitbringen von **Aufnahmegeräten für Bild und Ton** sowie die Benutzung solcher Geräte sind nur mit Fotografiererlaubnis zulässig. Falls erforderlich beim Koordinator melden.
- 1.6 Gem. § 5 des Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist es dem Auftragnehmer untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Dieses Verbot besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit. Erhält der Auftragnehmer interne Informationen der HIL GmbH sowie weiterer fremder Dritter, die nicht allgemein öffentlich bekannt sind, ist darüber Verschwiegenheit zu wahren. Die Mitnahme von Gegenständen und Geschäftsunterlagen jeder Art ist nur dann gestattet, wenn der Auftraggeber bzw. der Zeichnungsberechtigte hierfür einen Berechtigungsschein ausgestellt hat.
- 1.7 Jugendliche, Auszubildende und andere Personen, die eines besonderen Schutzes bedürfen, müssen bei einem Arbeitseinsatz auf unserem Betriebsgelände beaufsichtigt werden und dürfen weder an gefährlichen Stellen noch mit gefährlichen Arbeiten beschäftigt werden.
- 1.8 Auf dem Betriebsgelände und den Parkplätzen gilt die **Straßenverkehrsordnung**. Jeder hat sich vorsichtig und rücksichtsvoll zu verhalten. Jede Behinderung des innerbetrieblichen Verkehrs ist unbedingt zu vermeiden. Die Anfahrtswege für Rettungsfahrzeuge sind ausnahmslos freizuhalten. Parken vor Hydranten, Einfahrten, Toren, oder ähnlichen Engpässen ist verboten.
- 1.9 Das **Abstellen oder Lagern von Gegenständen** jeder Art auf Anfahrtswegen für Rettungsfahrzeuge, auf Rettungswegen, sowie das Versperren des Freiraums dieser Wege und Bereiche ist unzulässig. In unmittelbarer Nähe von Wegen abgestellte oder gelagerte Gegenstände sind gegen Umfallen zu sichern.

Seite 3 von 5	erstellt:	AMS-Beauftragter	Revision: 0.0	Datum: 08.12.2014	
AMS. 1605. HIL	geprüft / freigegeben:	Abt. TI/Umwelt-/Arbeitsschutz	HA 3 Unterstützungsprozess 3.3 Arbeitsschutz bei Einkauf und Vergabe		
	gelenkt:	QM			

- 1.10 **Sicherheitszeichen, Sicherheits- und Hinweisschilder** im Betrieb, z.B. Verbots- und Gebotsschilder, Warnschilder, Schilder für Erste Hilfe und Rettung, sind zu beachten und dürfen nicht entfernt werden. Rauchverbote sind strikt einzuhalten!
- 1.11 **Beschädigungen und Zerstörungen** an unseren Einrichtungen sind sofort dem Fremdfirmenkoordinator oder Werkschutz zu melden. Der Auftragnehmer haftet auch für seine Nachunternehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden und Mängel die der HIL GmbH oder Dritten dabei entstehen.
- 1.12 Die **Arbeits- bzw. Baustelle** ist stets in einem **sauberen Zustand** zu halten. Es liegt im allseitigen Interesse, dass alle Betriebseinrichtungen sachgemäß behandelt werden. Aus Brandschutz- und Sicherheitsgründen ist vor Verlassen der Betriebsstätte der zugewiesene Bereich ordnungsgemäß aufzuräumen und alles überlassene Firmeneigentum der HIL GmbH an die ausgebende Stelle zurückzugeben. Hierzu können u.a. gehören: Der Fremdfirmenausweis, Zufahrtsgenehmigungen sowie Originale und Kopien von Geschäftspapieren, Zeichnungen, Disketten und andere Datenträger sowie Schlüssel, Geräte und Werkzeuge.
- 1.13 Aus Gründen der persönlichen und allgemeinen Sicherheit ist es untersagt, während der Arbeitszeit **alkoholische Getränke** oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen oder im angetrunkenen oder berauschenden Zustand zur Arbeit zu erscheinen.
- 1.14 **Das Rauchen** ist auf dem Betriebsgelände nur im Außenbereich oder in entsprechend gekennzeichneten Raucherbereichen erlaubt. Unabhängig davon sind Rauchverbote an bestimmten Stellen zu beachten.
- 1.15 Die **Lagerung von Baustoffen, Material** usw. und die Aufstellung von Behelfsbauten, Baustellenwagen oder Containern bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.
- 1.16 Das **Betreten von Betriebsteilen**, in denen keine Arbeiten im Rahmen des Arbeitsauftrages auszuführen sind, ist untersagt.

2 Sicherheitsvorschriften

- 2.1 **Arbeitsgeräte, Maschinen und Werkzeuge** müssen sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und bestimmungsgemäß verwendet werden (z.B. E-Geräte DGUV Vorschrift 3 geprüft). Im Übrigen sind die Gesetzlichen und Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regelwerke verbindlich einzuhalten.
- 2.3 Die erforderliche **Arbeitsschutzausrüstung** (z.B. Kopf,- Fuß,- Gehör-, Augen-, Handschutz, Auffanggurte bei Absturzgefahr, o.ä.) sind von den Fremdfirmen-Mitarbeitern mitzubringen und bei den Arbeiten zu tragen. **In allen Fertigungs-, Logistik- u. Technikbereichen sind Sicherheitsschuhe (S3) vorgeschrieben.**

Seite 4 von 5	erstellt:	AMS-Beauftragter	Revision: 0.0	Datum: 08.12.2014	
AMS. 1605. HIL	geprüft / freigegeben:	Abt. TI/Umwelt-/Arbeitsschutz	HA 3 Unterstützungsprozess 3.3 Arbeitsschutz bei Einkauf und Vergabe		
	gelenkt:	QM			

- 2.4 **Betriebliche Schutzeinrichtungen** dürfen nur nach vorheriger Ab- und Zustimmung des Fremdfirmenkoordinators unwirksam gemacht werden und müssen nach Abschluss der Arbeiten wieder in Betrieb genommen werden.
- 2.5 Arbeiten im Bereich **elektrischer Anlagen** erfordern besondere Fachkenntnisse und bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem Fremdfirmenkoordinator und der verantwortlichen Elektrofachkraft.
- 2.6 Vor Beginn von **feuergefährlichen Arbeiten** (z.B. Brenn,- Schneid,- Trenn,- und Lötarbeiten, Schleif,- Form und Abbrennarbeiten, Auftau,- Anwärm,- und Flämmarbeiten u.ä.) ist eine schriftliche Freigabe (Genehmigung von feuergefährlichen Arbeiten) einzuholen. Offenes Feuer darf nie ohne Aufsicht gelassen werden. Auf dem Betriebsgelände sind die Vorschriften über den Brandschutz (Brandschutzordnung) zu befolgen. In den jeweiligen Tätigkeitsbereichen ist die Kenntnis der Flucht- und Rettungswege unbedingt erforderlich.
- 2.7 Die Beheizung von Arbeits- und Aufenthaltsräumen mit mobilen Heizgeräten ist nur nach vorheriger Genehmigung des Fremdfirmenkoordinators zulässig. Das Nichtbeachten der Brandverhütungsvorschriften und entsprechender Anweisungen kann zur Beendigung der Tätigkeit auf dem Betriebsgelände führen.
- 2.8 Um Umweltschäden zu verhindern, ist mit Wasser, Energie und Arbeitsmittel sorgfältig umzugehen. Überflüssiger Verbrauch ist zu vermeiden. Boden, Abwasser und Abluft dürfen nicht unnötig belastet werden. Unnötige Lärmentwicklung ist dringend zu vermeiden. Beim Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen ist der Motor abzustellen. Dies gilt auch für andere Fahrzeuge und Maschinen bei Nichtnutzung. Diese Maßnahme ist auch erforderlich hinsichtlich der unnötigen Freisetzung von Abgasemissionen. Generell sind die umweltrechtlichen Vorschriften unbedingt einzuhalten.
- 2.9 Entstehen bei der Auftragsdurchführung oder durch mitgebrachte Arbeitsstoffe Abfälle, sind diese durch den Auftragnehmer ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen. Dabei wird der Auftragnehmer als Besitzer der Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes gesehen.
- 2.10 **Gefährliche Arbeitsstoffe und brennbare Stoffe** dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Fremdfirmenkoordinators verwendet und gelagert werden. Die eingebrachten, bzw. benötigten **Gefahrstoffe sind der Fachkraft für Arbeitssicherheit vor Verwendung zu melden und die erforderlichen EN-Sicherheitsdatenblätter sowie die Betriebsanweisungen vorzulegen!**
- 2.11 Bei Arbeiten an Gefahrenschwerpunkten – **Behälter, Gruben, Kanäle, Schächte und hochgelegene Arbeitsbereiche** - sind Sicherungs- und Sicherheitsmaßnahmen auszuführen.

Seite 5 von 5	erstellt:	AMS-Beauftragter	Revision: 0.0	Datum: 08.12.2014	
AMS. 1605. HIL	geprüft / freigegeben:	Abt. TI/Umwelt-/ Arbeitsschutz	HA 3 Unterstützungsprozess 3.3 Arbeitsschutz bei Einkauf und Vergabe		
	gelenkt:	QM			

- 2.12 Vor Beginn von **Erdarbeiten** u.ä. müssen wegen einer möglichen Beschädigung unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen o.ä. Einrichtungen die Lageverhältnisse mit dem BwDLZ, sowie dem Fremdfirmenkoordinator durchgesprochen werden. Unvorhergesehene Hindernisse bei der Durchführung der Arbeiten sind sofort zu melden.
- 2.13 **Gruben, Schächte Fußbodenöffnungen** und dergleichen sind ständig so zu sichern, dass niemand zu Schaden kommen kann. Dies gilt insbesondere vor Verlassen der Arbeitsstätte. Die Gefahrenstelle muss abgedeckt, abgeschränkt oder in sonstiger Weise gesichert werden (Verkehrssicherungspflicht).
- 2.14 **Leitern, Arbeitsbühnen, Gerüste** u.a. müssen geprüft und einwandfrei beschaffen sein. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Bei Absturzgefahr sind besondere sicherheitstechnische Vorsorgemaßnahmen zu treffen, z.B. Arbeiten mit Sicherheitsgurt. Vor Arbeitsaufnahme ist die Rettungskette sicherzustellen. Anschlagpunkte sind vom Vorgesetzten des Ausführenden festzulegen! Güteraufzüge dürfen nicht für Personenbeförderungen benutzt werden.
- 2.15 **Krane, Flurförderzeuge, Hebebühnen.** Die Nutzung von betrieblichen Einrichtungen ist in der Regel den Fremdfirmenmitarbeitern untersagt. In Ausnahmefällen ist die Nutzung der Anlagen mit dem Fremdfirmenkoordinator zu klären. Generell dürfen die aufgeführten Anlagen, unabhängig ob es betriebliche -, Miet- oder Fremdfirmen-Anlagen sind nur von Mitarbeitern bedient werden, die die Bedingungen aus den Unfallverhütungsvorschriften (Eignung, Ausbildung, schriftlicher Fahrauftrag) erfüllen.

3 Verhalten bei Unfällen

- 3.1 Erst-Helfer stehen im Notfall zur Verfügung. Lassen Sie sich die Lage der Verbandkästen und Rettungseinrichtungen erklären.
- 3.2 Bei Unfällen auf unserem Gelände, die eine notärztliche Behandlung erfordern, ist umgehend die Wache zu informieren, um die ärztliche Hilfe schnell an den Unfallort zu delegieren. Anschließend ist der Fremdfirmenkoordinator oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit zu verständigen.
- 3.3 Im Alarmfall oder bei Räumungsübungen haben Sie, wie die in unserer Firma tätigen Mitarbeiter, die Gebäude zu verlassen und sich am Sammelplatz einzufinden. Den Anweisungen des Personals oder der Rettungskräfte ist Folge zu leisten.

Ansprechpartner vor Ort:

Ansprechpartner vor Ort sollten ihnen durch unseren Einkauf mitgeteilt werden; Zumindest Verantwortliche vor Ort.
Weitere oben angesprochene Ansprechpartner werden Ihnen spätestens mit der Einweisung am Auftragsort bekannt gegeben.

Im Zweifel: Verantwortlichen vor Ort zur weiteren Koordination und Vorgehensweise ansprechen.